CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2019/33

Allgemeine Verteilung

13. Juni 2019

Or. FRANZÖSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(35. Tagung, Genf, 26.-30. August 2019)

Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: weitere Vorschläge**

**Begriffsbestimmung für Gasrückfuhrleitung (an Land)  
in 1.2.1 ADN**

**Eingereicht von CEFIC[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

Verbundene Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4

**Einleitung**

1. Die Begriffsbestimmung für Gasrückfuhrleitungen (an Land) beinhaltet das Erfordernis, dass das Schiff allgemein gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt sein muss. Ein solcher Schutz ist jedoch in Gasrückfuhrleitungen für Stoffe, die keinen Explosionsschutz erfordern, nicht notwendig und in der Regel auch nicht vorhanden.

2. Da der in das ADN 2019 neu aufgenommene Absatz 7.2.4.25.5 die Anforderungen klar darlegt, bitten wir den Sicherheitsausschuss, unserem Vorschlag zuzustimmen und in Abschnitt 1.2.1 ADN die Begriffsbestimmung für Gasrückfuhrleitung (an Land) wie unten aufgeführt zu ändern.

Die betreffende Bestimmung ist in Absatz 7.2.4.25.5 ADN seit dem 1.1.2019 enthalten:

3. „Wenn für den Stoff, der geladen werden soll, in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist und die Benutzung einer Gasabfuhrleitung vorgeschrieben ist, muss sichergestellt sein, dass die Gasrückfuhrleitung so ausgeführt ist, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt wird. Der Schutz des Schiffes gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus ist nicht erforderlich, wenn die Ladetanks nach Unterabschnitt 7.2.4.18 inertisiert sind.“.

**Vorschlag**

***„******Gasrückfuhrleitung (an Land):*** Eine Leitung der Landanlage, die mit der Gasabfuhrleitung des Schiffes während des Ladens oder Löschens verbunden wird. ~~und die so ausgeführt ist, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt ist.~~“.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/33 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)